

Winfried Schwabe

Lernen mit Fällen

Ach**So!**

Staatsrecht II

Grundrechte und die
Verfassungsbeschwerde

Materielles Recht & Klausurenlehre

11. Auflage

 BOORBERG

Musterlösungen im
Gutachtenstil

Winfried Schwabe

Lernen mit Fällen

Staatsrecht II

Grundrechte und die
Verfassungsbeschwerde

Materielles Recht
& Klausurenlehre

11., überarbeitete Auflage, 2025

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07728-7

11. Auflage, 2025

© 2014 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Die Freiheitsgrundrechte

Fall 1: Das Mountainbikebeschränkungsgesetz 14

Die klassische Grundrechtsprüfung eines Freiheitsgrundrechts: Betroffenheit des Schutzbereiches → Eingriff → Rechtfertigung des Eingriffs; die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz; der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG; Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG; der Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht; die sogenannte »Schrankentrias« des Art. 2 Abs. 1 GG als Rechtfertigungsmaßstab; Abwägung der widerstreitenden Interessen; Verhältnismäßigkeit des Eingriffs; Übermaßverbot.

Fall 2: Liebes Tagebuch! 39

Das »allgemeine Persönlichkeitsrecht« aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; Schutzbereich → Eingriff → Rechtfertigung des Eingriffs; die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil; der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; die »Schrankentrias« des Art. 2 Abs. 1 GG als Rechtfertigungsmaßstab des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; die Abwägung der widerstreitenden Interessen; die »Wesensgehaltgarantie« des Art. 19 Abs. 2 GG.

Fall 3: Das Kopftuchverbot 59

Die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG; Schutzbereich → Eingriff → Rechtfertigung; schrankenlose Grundrechte; verfassungsimmanente Schranken; Bestimmtheitsgebot bei Gesetzen; praktische Konkordanz; Grundrechte anderer und Verfassungsauftrag zur Neutralität als Beschränkung der Grundrechte; die Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Fall 4: Alle Soldaten sind Mörder! 85

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Schutzbereich → Eingriff → Rechtfertigung; »allgemeine Gesetze« im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG; das »Recht der persönlichen Ehre«; der Beleidigungstatbestand des § 185 StGB als gesetzliche Schranke der Meinungsfreiheit; das Bestimmtheitsgebot; Meinungsfreiheit und Schutz der Ehre: die Auslegung und Deutung von Erklärungen.

Fall 5: Schweinkram geht immer 103

Die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht; Inhalt und Grenzen; Werk- und der Wirkbereich der Kunst; Grundrechtsträger; Abwägung mit anderen Gütern von Verfassungsrang.

Fall 6: Erst anmelden – dann spontan versammeln! 126

Die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG; Inhalt und Grenzen des Grundrechts; Versammlungen »unter freiem Himmel«; das Versammlungsgesetz als Einschränkung/Schranke des Grundrechts aus Art. 8 GG; im Anhang: Covid-19 (»Corona«) und Versammlungsfreiheit.

Fall 7: Der geknebelte Rechtsanwalt 151

Die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG; der Schutzbereich des Grundrechts; die historische Herleitung als »Kommunikationsgrundrecht«; die positive und die negative Vereinigungsfreiheit als Schutzgut des Art. 9 Abs. 1 GG; das Problem der öffentlich-rechtlichen Personenvereinigungen; die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht; Schutzbereich und Güterabwägung; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Fall 8: Meine E-Mails sind sicher – oder? 174

Der Grundrechtsschutz bei Datenerhebungen; Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG; die E-Mail als Kommunikationsmedium im Sinne des Art. 10 Abs. 1 GG; die Strafprozessordnung als Schranke des Art. 10 GG; die Verhältnismäßigkeit bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen von E-Mail-Postfächern; das Grundrecht auf »informationelle Selbstbestimmung«; das Grundrecht auf »Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Integrität informationstechnischer Systeme« (»IT-System-Grundrecht«); BVerfG-Entscheidungen vom 24. Juni 2025 – 1 BvR 2466/19 und 1 BvR 180/23 – Trojaner I und II.

Fall 9: Der Opa will ins Cockpit! **210**

Das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG; der Schutzbereich und die verschiedenen Eingriffsmöglichkeiten; das »Apothekenurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 (→ BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035); die drei Stufen der Eingriffsermächtigung; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach dem Apothekenurteil; die Berufsausübung und die Berufswahl als einheitliches Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG.

Fall 10: Guten Tag! **236**

Die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 GG; der Schutzbereich und die Eingriffsmöglichkeiten; der Begriff der »Wohnung« im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG; die sogenannte »Nachschau« als Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG; die verfassungsrechtlichen Rechtfertigungen aus Art. 13 Abs. 7 GG.

Fall 11: Die Memoiren von Angela Merkel **257**

Das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG; der Schutzbereich und die Eingriffsmöglichkeiten; die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG; die Sozialbindung des Eigentums; der Begriff der »Enteignung« in Art. 14 Abs. 3 GG; der »Nassauskiesungsbeschluss« des Bundesverfassungsgerichts (→ BVerfGE 58, 300); Abgrenzung von Enteignung und Inhaltsbestimmung.

2. Abschnitt

Die Gleichheitssätze und die Justizgrundrechte

Fall 12: Delmenhorst ist schön **286**

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG; Grundlagen und Struktur des Gleichheitsgebotes; die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG als Teilhaberecht; Rechtmäßigkeit von Studiengebühren; der Länderfinanzausgleich.

Fall 13: Ein Kindergarten im Taunus 315

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG; die Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Einkommen; Steuern und Gebühren als Einnahmequellen des Staates; das »Kostendeckungsprinzip«; die Grundrechtskonkurrenzen; das Konkurrenzverhältnis von Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten; die Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG.

Fall 14: Frau und Beruf 343

Die besonderen Gleichheitssätze aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 33 Abs. 2 GG; die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Grundgesetz; der Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG als »Staatszielbestimmung« und echter Verfassungsauftrag. Im Anhang: die Frauenquote im öffentlichen Dienst → Vereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 3 Abs. 2 GG.

Fall 15: Justizminister Gnadenlos 358

Die sogenannten »Justizgrundrechte«: Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG; die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.

3. Abschnitt

Die Verfassungsbeschwerde

A. Allgemeines 382

B. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde 385

C. Das erweiterte Prüfungsschema 413

D. Praktische Umsetzung → Übungsfälle zur Zulässigkeit 416

Sachverzeichnis 432